

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

95 (22.4.1880)

Beilage zu Nr. 95 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 22. April 1880.

Gesetz betreffend die Erhebung von Reichs- Stempelabgaben.

(Schluß.)

VI. Lotterieloose.

(Tarifnummer 7.)

§ 30. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Auspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im Voraus zu entrichten.

§ 31. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabfahse nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 32. Der ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder dafelbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einfuhr oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§ 33. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags bei der zuständigen Behörde. — Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 34. Die Nichterfüllung der in den §§ 30 bis 32 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Diefelbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Auspielungen, sowie gegen Jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Auspielungen im Bundesgebiet besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen. — Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 35. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrags ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landes-Finanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Auspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 36. Die §§ 30 bis 35 finden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung. — Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt. — Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§ 37. Loose x. inländischer Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits erteilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeit-

punkte begonnen hat, unterliegen der Reichs-Stempelabgabe nicht. § 38. Öffentliche Auspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichs-Stempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Tare, Sportel u. s. w.).

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 39. Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Betriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Es stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare Erstattung zulässig ist.

§ 40. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsbüße von drei bis dreißig Mark nach sich.

§ 42. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 betr. die Wechselstempel-Steuer sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Straffentscheidung erlassen ist.

§ 43. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unermöglicht ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Verurteilung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Berufshörs, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastriert werden.

§ 44. Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden. — Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts Anderes verfügt, die Landesregierungen. — Den letzteren liegt auch die Kontrolle über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 45. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Reichs-Stempelabgaben wahrzunehmen. — Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche die Korrespondenzen, Belege und sonstigen Schriften der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungs-

anstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüros u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die letzteren sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten. — So lange von den Landesregierungen zu der in Absatz 2 vorgesehenen Revision nicht geeignete Beamte bestimmt sind, haben die im Artikel 36 Absatz 2 der Reichsverfassung bezeichneten Reichsbeamten die im vorigen Absatz bestimmten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 46. Außer den im § 45 bezeichneten Behörden und Beamten haben die Reichsbehörden, sowie diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt anvertraut ist, desgleichen die Notare die Verpflichtung, die Verfertigung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 47. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichs-Stempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§ 48. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben befreit. — Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt. — Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechts-Titeln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempel-Steuer (§ 26 Abs. 2 bis 4), zur Anwendung.

§ 49. Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichs-Stempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 50. Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft. Auf Schriftstücke der in den Tarifnummern 1 und 3 bis 6 bezeichneten Art, welche vor diesem Tage ausgestellt sind, findet dasselbe keine Anwendung.

Urkundlich x.

Gegeben x.

Badische Chronik.

Mannheim, 20. April. Wie die „N. B. Z.“ erfährt, soll am 1. Mai die Strecke Hauptbahnhof Mannheim — Frankfurt a/M. via Waldhof in Betrieb genommen werden. Es wird zunächst, mit Einführung von zwei Schnellzügen, bis zum 15. Mai nach dem alten Fahrplan der Betrieb weiter geführt und von jenem Termin an der neue Sommerfahrplan auch auf dieser Strecke in Kraft treten.

Vermischte Nachrichten.

* Ueber den bekannten und vielbesprochenen Vorfall, welcher dem Prinzen Heinrich von Preußen, zweiten Sohn des Deutschen Kronprinzen, während seiner Weltfahrt in Japan begegnete, erhält manmehr die „Neue Stettiner Zeitung“ direkte ausführliche Nachrichten von einem Augenzeugen, dem Veranfaller der Jagdpartie, Hrn. Alexander Kleinwort. Derselbe schreibt aus Hiogo vom 2. v. Mts.: „Anfangs Februar wurde bei mir angefragt, ob ich für den Prinzen Heinrich eine Jagdtour arrangiren könne. Natürlich traf ich sofort die nöthigen Vorbereitungen und fand die Jagd bei herrlichem Wetter am Samstag den 7. Februar statt. Die Gesellschaft bestand aus dem Prinzen Heinrich, dessen Militärattaché Kapitänlieutenant Freiherr v. Sedendorf, Kapitänlieutenant v. Debschütz und dem Schreiber dieser Zeilen. Die Jagd verlief sehr angenehm und wurde um 3 Uhr Nachmittags beendet. Auf dem Rückmarsch belamen die von mir engagirten Treiber und Gepäckträger, welche ich vorausgeschickt hatte, Streit mit Landleuten, welcher Jant bald in Prügelei ausartete. Als wir zur Stelle kamen, waren schon japanische Polizisten herbeigekommen, welche, ohne irgend welche Notiz von uns zu nehmen, unsere sämtlichen Diener verhaften wollten. Da wir noch eine Meile von der Eisenbahn-Station entfernt waren, wir aber doch unser Gepäck nicht eine Meile über Land schleppen konnten, so bedeutete ich den Polizisten, daß wir die Dienste der Leute unumgänglich nöthig hätten, sie daher ihre Namen und Adressen aufschreiben und uns die Leute wenigstens bis zur Station oder bis Osaka lassen möchten. Auf diesen doch gewiß rationablen Vorschlag erhielt ich von den Polizisten gar keine Antwort, dagegen wurden unsere Diener mit Gewalt festgehalten. Inzwischen hatte sich eine Menge Volkes drohend um uns versammelt. Da ich mir der auf mir ruhenden Verantwortung wohlbewußt war, so bekämpfte ich meinen auffregenden Zorn und bezwang meine Lust, das Gesindel, wie es anfangs vielleicht noch leicht möglich gewesen wäre, durch aufgehobenen Gemüthsstößen zu zerstreuen. Kategorisch erklärte ich aber der Polizei, daß ich meine Diener nicht wolle arretiren lassen, und befohl den letzteren, sich mit unserem Gepäck zur Eisenbahn zu begeben. Diese setzten sich in Bewegung, wir folgten ihnen in einer Entfernung von 20 Schritt etwa, und indem wir den Prinzen in die Mitte nahmen, suchten wir ihn davor zu schützen, daß die Polizei oder der Pöbel sich an ihn herandrängen. Dabei hatten wir uns schon mit dem Gedanken vertraut gemacht, nöthigenfalls unsere Büchsen gebrauchen zu müssen. Glücklicher Weise kam es nicht so weit. Auf dem Bahnhof angelangt, fanden wir zahlreiche Polizisten vor, welche dem Stationschef verboten hatten, uns Billets nach Kobe zurück zu verkaufen. Jetzt erst setzte ich die Polizisten in Kenntniß davon, wer sich in unserer Gesellschaft be-

finde, und Freiherr v. Sedendorf zeigte die Jagdscheine vor, auf welchen Name und Stand der Inhaber in japanischer Sprache klar und deutlich angegeben waren. Jetzt endlich ward auch die Erlaubniß erteilt, unsere Reise mit der Bahn fortzusetzen. Während aber der Prinz im Begriff war, einen Waggon zu besteigen, wurden unsere japanischen Diener mit dem Gepäck auf's neue festgenommen. Der Prinz weigerte sich nun abermals, ohne Gepäck und Diener abzureisen. Wir beschloßen nun, dem Gouverneur von Osaka über die Sachlage zu telegraphiren, man nahm aber unser Telegramm nicht an. Es blieb nun kein anderer Ausweg, als mit einem Wagen nach Osaka zu fahren. Doch man denke sich unser Erstaunen! Ein Polizist, der uns vorausgeeilt war, hatte allen den Wagen, die da hielten, verboten, die Jagdgesellschaft zu befördern. Durch diese ganz zwecklose Bosheit wurde der jugendliche Prinz gezwungen, nach den Anstrengungen der ermüdeten Jagd noch eine gute Stunde zu Fuß zu gehen, bis es uns gelang, auf Nebenwegen daherkommende Wagen, deren Besitzer von dem polizeilichen Verbot keine Kenntniß hatten, zu engagiren. Als wir in einer Vorstadt von Osaka ankamen, fand sich die Straße durch wenigstens ein Duzend Polizisten gesperrt; die ganze Jagdgesellschaft, einschließlich des Prinzen, wurde zum Aussteigen gezwungen, um in die nächste Polizeiwache geführt zu werden. Das ließ sich natürlich vier bewaffneten Europäern gegenüber nicht durchsetzen. Nachdem Hr. v. Sedendorf abermals ohne Erfolg den Jagdschein des Prinzen vorgezeigt, wurde der Gesellschaft wenigstens gestattet, unter Polizeiesorte die Fahrt zum Gouvernementsgebäude (Rathhaus) fortzusetzen, unter dem lauten Toben und Jauchzen des Pöbels und der reiferen Straßensjugend. Als die Reisenden im Rathhause angekommen waren, wurden hinter ihnen die Thüren geschlossen. So befand sich denn in der That Prinz Heinrich quasi als Gefangener im Gewahrsam bei einer Ration, deren anwesenden Vertretern der Rang ihres hohen Gefangenen vollständig bekannt war. (NB. Letzteres wurde natürlich späterhin schlankweg abgeläugnet.) Ein nach geraumer Zeit herbeigekommener japanischer Dolmetscher und zwei Polizeioffiziere beantworteten den Wunsch des Hrn. v. Sedendorf, daß der Gouverneur von Osaka sofort herbeigekommen werde, nur mit lautem Gelächter. Da erspähte ich durch das Gitterthor meinen Osaka-Agenten, einen Deutschen, welchem es auf meinen Ruf gelang, Eintritt zu erhalten; derselbe wurde zum Gouverneur geschickt, mit der Aufforderung, sofort zur Unterstützung Sr. Königlichen Hoheit herbeizukommen. Der Gouverneur aber — kaum glänzlich! — weigerte sich, zu erscheinen, da seine Bureaufstunden vorüber seien. Hr. v. Sedendorf protestirte nun im Namen des Prinzen energisch gegen das ganze Verfahren und die dem Prinzen widerfahrenen Insulten und imponirte denn auch durch sein energisches Auftreten endlich derart, daß der Prinz, nach etwa

einstündigem Aufenthalte, befreit und die Reise nach Kobe fortgesetzt werden konnte. Mit dem letzten Zuge, 11 1/2 Uhr Abends, langten wir in Kobe an und hatte Sr. Königliche Hoheit noch die Gnade, mich zum Souper zu befehlen.

Am Sonntag den 8., Morgens 11 Uhr, wurde ich zum Prinzen gerufen und von ihm, der durch gewinnende Leutseligkeit übrigens die Herzen der hier ansässigen Deutschen im Sturm gewonnen, auf das gnädigste empfangen; auch hatte ich die Ehre, wieder zur Mittagstafel gezogen zu werden. Der deutsche Konsul war am Sonntag früh nach Osaka geeilt, nachdem die ganze Affaire sofort an den kaiserlich deutschen Ministerresidenten telegraphirt war. Die japanische Regierung gehand natürlich sofort jede gewünschte Satisfaktion unbedingt zu. Samstag, den 14., fand dann die Abbitte statt, und kam ich auch hier als Augenzeuge erzählen, da der Prinz die Gnade hatte, mich zum Gefolge zu befehlen. Dasselbe bestand aus dem Kommandanten Kapitän Mac-Lean, Freiherrn v. Sedendorf, Hrn. v. Debschütz, dem deutschen Konsul, die alle in großer Uniform waren; ich allein trug den Frack mit meiner Kriegsmedaille. Morgens 8 Uhr ward der Prinz vom Gouverneur von Hiogo in Gala empfangen und zum Waggon geleitet. In Osaka erwartete der Gouverneur von Osaka den Zug und schloß sich an. An der nächsten Station, auf der eine Kompanie Soldaten mit präsentirtem Gewehr eine Ehrenwache gab, bestieg Seine Königliche Hoheit mit dem Gefolge unter dem Marschblasen der Wache die Wagen und begab sich in das Dorf, wo die ganze Scene stattgefunden hatte. Dort bat der Ortsvorstand an der Spitze der Bevölkerung flehentlich um Verzeihung und Gnade für sich und sein Dorf; darauf wurde den Polizisten ihre Strafe der Dienstentlassung verlesen und dieselbe sogleich vollstreckt. Nach der Station zurückgekehrt, bestieg der Prinz mit Gefolge wieder unter präsentirtem Gewehr und während die Wache einen Marsch blies, den kaiserlichen Salonwagen zur Rückfahrt nach Osaka. Dort standen mit Decken und Kissen versehene Wagen zur Fahrt in's Rathhaus bereit. Zwei Kompanien bildeten die Ehrenwache und auf der ganzen, etwa eine halbe deutsche Meile langen Strecke war von Militär und Polizei Spalier gebildet. Sowie die Wagen sich näherten, wurden kaiserliche Honneurs erwiesen. Im Rathhaus folgte alsdann die flehentliche Bitte des Gouverneurs und des Polizeidirektors, sowie die Bekanntmachung der über die schuldigen Beamten verhängten Strafen, welche von Dienstentlassung bis zum Abzug eines Monatsgehältes variierten. Darauf sprach Seine Königliche Hoheit aus, daß der Vorfall nunmehr als erledigt zu betrachten sei und daß er die Entschuldigungen der betreffenden höheren Beamten annehmen wolle. Unter denselben Formalitäten ging dann die Rückfahrt nach dem Bahnhofe und die Heimreise nach Kobe vor sich. Am Kobe-Bahnhofe, Mittags 1 Uhr, lud der Prinz das ganze Gefolge zum Diner ein.“

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurzzettel im Hauptblatt
III. Seite.

Berlin, 20. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 214.50, per Mai-Juni 214.—, per September-October 196.50.

Köln, 20. April. Weizen loco hieriger 23.50, loco fremder 23.75, per Mai 22.45, per Juli 21.35, per November 20.—.

Bremen, 20. April. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.20, per Mai 7.30, per Juni 7.45, per August-September 7.90.

Paris, 20. April. Rüböl per April 76.25, per Mai 76.50, per Juni 77.—, per Juli 77.—, per August 77.—.

Antwerpen, 20. April. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: ruhig. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 b.

New-York, 19. April. (Schlußbote.) Petroleum in New-York 7 1/8, dto. in Philadelphia 7 3/8, Mehl 4 7/8, Mais (old

mired) 52, Roher Winterweizen 1,281, Kaffee, Rio good fair 14 1/8, Havana-Bucker 7 1/8, Getreidefrucht 5, Schmals, Marke Wilcor 7 1/8, Speck 6 1/8.

Stadt Amsterdam 100 fl. - Loofse von 1874. Ziehung vom 15. April. Auszahlung am 1. Juli 1880. Gezogene Serien: Nr. 4270 6482 7391 7406 15106 15340.

Stadt Gent 100 Fr. - Loofse von 1868. Ziehung vom 15. April. Hauptpreise: Nr. 87086 zu 5000 Fr. Nr. 124771 zu 2000 Fr.

Stadt Bari 100 Lire - Loofse von 1869. Ziehung vom 10. April. Auszahlung am 10. Juli 1880. Hauptpreise: Serie 443 Nr. 37 zu 25,000 Lire, Serie 828 Nr. 90 zu 3000 Lire.

Hamburg, 17. April. Laut Telegramm sind die Hamburger Post-Dampfschiffe: „Leffing“, am 31. März von Hamburg und am 3. d. Mts. von Havre abgegangen.

gegangen, traf am 9. in Havre ein und ging von dort am 11. weiter. „Borussia“, am 28. März von St. Thomas in Havre nach Hamburg abgegangen.

Mitternachtsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 10 columns: Date, Barometer, Thermometer, Wind direction, Wind force, Cloud cover, and other meteorological data for April 20 and 21, 1880.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 11. bis 18. April 1880. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Large price list table with multiple columns for different goods (wheat, oil, etc.) and their prices at various locations (Konstanz, Ulm, etc.) over the week of April 11-18, 1880.

Bürgerliche Rechtspflege.

U. 719.2. Nr. 2533. Offenburg. Der Zachmann Löwi in Gertheim bei Erheim im Elsaß, vertreten durch Rechtsanwalt M. User, klagt gegen den Bäcker Rosenbauer in Hagsweier, z. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, aus Mehlkauf vom 18. März d. J. mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 468 M. 80 Pf.

U. 5325. Karlsruhe. Seligmann Wilm zu Weingarten, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Friedrich Rösch zu Graben aus Viehkauf mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 420 M.

U. 705.2. Nr. 3271. Lahr. Der Adlerwirth Bernhard Welle von Oberschopfheim, vertreten durch Kommissionsrath U. Schäfer in Lahr, klagt gegen den Maschineningenieur Stannum Ludwig Hauerstein und dessen sammtverbindliche Ehefrau, Rosa, geb. Gallus, von Oberschopfheim, z. Zt. an unbekanntem Orte abwesend, aus Darlehen vom 20. November 1879 im Betrage von 300 M. nebst Zins mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zur Zahlung von 300 M. nebst 5% Zins vom Zustellungstage der Klage an und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Lahr auf Samstag den 29. Mai 1880, Vormittags 9 Uhr.

Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag den 3. Juni 1880, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Bühl zur Hauptverhandlung geladen.

Bern. Bekanntmachungen.

S. 663.2. Nr. 354. Wolfach. Holzversteigerung. Aus den Domänenwaldungen zu Rippoldsau werden Samstag den 24. April l. J., Vormittags 9 Uhr, im Gasthause zum Erdbrunnen in Rippoldsau 96 Ster buchene Scheiter, 477 „ Nadelholzscheiter, 1161 „ Nadelholzriegel und 1 Buchenloß mit 1,06 fm vertheilt.